



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.



KWF-Ausschreibung » Ressourcen- | Energieeffizienz in Unternehmen«

gemäß IWB|EFRE¹ 2014-2020
im Rahmen des KWF-Programms »Strategie- und
Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel der KWF-Ausschreibung ist es, etablierte Produkte, Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebsmethoden sowie -prozesse neu zu entwickeln, um wesentliche und nachweisbare Fortschritte in Richtung Ressourcen- | Energieeffizienz sowie Umweltschutz zu erzielen.

Für ein zukunftsorientiertes Unternehmen ist es wichtig, den Ressourcen- | Energieverbrauch sowie die Umweltauswirkungen kontinuierlich zu optimieren, um sich auch künftig im Wettbewerb behaupten zu können. Neben der Analyse des Ist-Zustandes und der Ableitung und der Begleitung von Umsetzungsschritten stehen Schulungs- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mittelpunkt. Die Unterstützung durch externe Dienstleister sowie der unternehmensinterne Kompetenzaufbau sind inhärenter Bestandteil der geförderten Projekte.

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds startet mit 02.03.2020 die KWF-Ausschreibung »Ressourcen- | Energieeffizienz in Unternehmen«. Die Ausschreibung beginnt am 02.03.2020 und endet am 30.06.2020 (12:00 Uhr).

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt. Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)². Der KWF führt eine formale und inhaltliche Prüfung der Förderungsanträge durch. Für die endgültige Auswahl der Unternehmen behält sich der KWF vor, eine externe Expertenjury beizuziehen.

**Kärntner
Wirtschaftsförderungsfonds**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

¹ EFRE Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung. Der EFRE zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa zu fördern und die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen zu verringern. Die Ziele des EFRE 2014-2020 sind »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und »Europäische Territoriale Zusammenarbeit«. Die EU Förderungen in diesen beiden Zielen werden in Operationellen Programmen festgelegt.

² Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden dabei verstärkt unterstützt³.



Die KWF-Ausschreibung setzt die Maßnahme »M12 Beratungen für Unternehmen im Bereich erneuerbare Energie und Energieeffizienz« des EFRE-Programms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020« um.

³ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

Inhalt

1.	Wer wird gefördert?	4
1.1.	Förderungswerber	4
1.2.	Nicht Förderungswerber	4
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte.....	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1.	Förderbare Kosten	5
3.2.	Nicht förderbare Kosten	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung.....	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag.....	6
5.3.	Förderungsprüfung.....	7
5.4.	Förderungsentscheidung	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers.....	7
5.6.	Förderungsabrechnung	7
5.7.	Auszahlung.....	8
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8



1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung und Tourismus mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben. Die Ausschreibung wendet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁴.

1.2. Nicht Förderungswerber

Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Transport, Straßengüter- und Luftverkehr.

Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden Unternehmen, die mit externer Unterstützung Projekte entwickeln und umsetzen, die einen nachweislichen Beitrag zu einer klimaschonenden und nachhaltigen Unternehmenspolitik entlang der Wertschöpfungskette leisten. Miteingeschlossen sind damit in Zusammenhang stehende Analysen im Bereich Ressourcen- | Energieverbrauch und Umweltschutz (zB. Lebenszyklusanalysen, Carbon Foot Print, Umweltkostenanalysen).

Zu den förderbaren Projekten zählen:

- a Entwicklung und Umsetzung von ressourcenschonenden Produktionsprozessen und -methoden
- b Entwicklung und Einführung von ressourcenschonenden Produkten und Dienstleistungen (zB. Kreislaufwirtschaft)
- c Entwicklung und Implementierung eines nachhaltigen Beschaffungsmanagements in den Bereichen Logistik, Transport und Einkauf von Rohstoffen, Betriebsmittel etc. (zB. Gründung von Einkaufsgemeinschaften, Lieferkettenmanagement, regionales Zuliefernetzwerk)
- d Entwicklung und Einführung eines nachhaltigen Vertriebsmanagements

⁴ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
- b Die förderbaren Kosten sollen mindestens EUR 50.000,00 betragen.
- c Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- d Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Personalkosten (inkl. Gehaltsnebenkosten), die einen unmittelbaren Bezug zur Projektumsetzung im Unternehmen haben. Dadurch sollen die Kompetenzen und das spezifische Know-how im Bereich Ressourcen- | Energieeffizienz und Umweltschutz innerhalb des Unternehmens gestärkt und gesichert werden.
- b Externe Beratungskosten inklusive Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt
- c Gemeinkosten (z.B. Betriebs- und Verwaltungsgemeinkosten, Verbrauchsmaterial)

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B. Bund, EU etc.) angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen bzw. gemäß den Nationalen Förderfähigkeitsregeln 2014-2020⁵ als nicht förderbare Kosten gelten
- e Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,- (netto)
- f Bar bezahlte Kosten über EUR 5.000,- (netto)
- g Zertifizierungskosten wie bspw. nach EMAS (EMAS – Eco Management and Audit Scheme)

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 50% der förderbaren Kosten.

Die maximale Förderungshöhe für

- a Personalkosten für die während der gesamten Projektdurchführung zuständigen mitarbeitenden Personen in Höhe von maximal 50% mit einer Deckelung des Zuschusses bei maximal EUR 50.000,-.

⁵ https://www.efre.gv.at/fileadmin/user_upload/2019-10-07_NFFR_2014-2020_V3_clean.pdf



- b Externe Beratungsleistungen inklusive Schulungsmaßnahmen in der Höhe von maximal 50% mit einer Deckelung des Zuschusses bei maximal EUR 25.000,-.

4.3. Subsidiarität⁶ | Kumulierung⁷

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten (Land Kärnten, Kommunalkredit Public Consulting etc.) sind auszunützen.

Die Gewährung einer Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung schließt eine gleichzeitige Förderung für dasselbe Projekt im Rahmen von anderen KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen aus.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn, innerhalb der Laufzeit dieser KWF-Ausschreibung, 02.03.2020 bis 30.06.2020, beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beizubringen:

- a Angaben zum Unternehmen (Unternehmensbeschreibung, Firmenbuchauszug etc.)
- b Projektbeschreibung (Projektziele, Schwerpunkte etc.)
- c Definition und Beschreibung des Beratungsauftrages (inkl. Referenzen des Beratungsunternehmens)
- d Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- e Nachweis der stabilen betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation sowie positive Erfolgsaussichten (Jahresabschluss, Plan Bilanz und GuV)
- f Dienstvertrag, GKK-Anmeldung und Lebenslauf der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ordnungsgemäße und qualitätsvolle Umsetzung des gesamten Projekts (bspw. Einschulung durch die externen Berater, Gestaltung der Prozessabläufe, Entwicklung von Checklisten, Formulare, Hilfsmittel etc.)
- g Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

⁶ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁷ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen



5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und KWF-Ausschreibungen. Das Förderbudget und damit die Anzahl der förderbaren Projekte sind begrenzt. Bei Überschreiten der für diese KWF-Ausschreibung finanziell zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Beurteilung und Reihung der Einreichungen durch eine vom KWF nominierten Expertenjury.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung | KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

5.5.1.

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein;

5.5.2.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU- Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5.3.

die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte dem KWF zur Verfügung zu stellen.

5.5.4.

bei allgemeinem öffentlichen, wirtschaftlichen Interesse, die im Zuge der Beratungsdienstleistung gewonnenen Erkenntnisse unter Wahrung der Rechte und Interessen des Förderungswerbers und des Konsulenten dem KWF zur Nutzung zu überlassen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt



antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sollen dem KWF unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennung, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen gemäß Förderungsanbot erfüllt sind
- c die Schlussabrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Projektvorhabens sofern die Voraussetzungen gem Punkt 5.7.1. erfüllt wurden.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten KWF-Programme | KWF-Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese KWF-Ausschreibung beginnt mit 02.03.2020 und endet am 30.06.2020. Förderungsanträge müssen daher bis spätestens 30.06.2020 (12:00 Uhr) beim KWF einlangen.

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.